

7. Abstr. 22.10.85 Sey

Bezirkstag-Leipzig

Drucksache Nr. 61

Antrag des Rates des Bezirkes Leipzig

Der Bezirkstag wolle beschließen:

Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes
Vorgau - Ost

gez. Opitz

Vorsitzender des
Rates des Bezirkes

Beschluß des Bezirkstages Leipzig

Nr. 78/VII/80

vom 19. 12. 1980

Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Torgau-Ost

1. Veranlassung

Genäß Antrag des VEB-Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz Torgau vom 4. 1. 1977 wird für die Trinkwassergewinnungsanlagen des künftigen Wasserwerkes Torgau-Ost (Kreis Torgau, Bezirk Leipzig) das Trinkwasserschutzgebiet festgelegt.

Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR, Landeskulturgesetz vom 14. 5. 1970 - § 28;
- des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und Instandhaltung der Gewässer und den Schutz der Hochwassergefahren, Wassergesetz vom 17. 4. 1963 - § 28;
- der 1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17.4.1963, § 52;
- der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. 7. 1974 (GBI. I, Nr. 37) und
- der TGL 24 348, Schutz Trinkwassergewinnung.

2. Volkswirtschaftliche Begründung

Das Wasserwerk Torgau wird Bestandteil des Fernwasserversorgungssystems Elbaue-Ostharz und ist zur Sicherung der Trinkwasserversorgung des Ballungsraumes Leipzig, insbesondere zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms, notwendig.

Das Wasserwerk Torgau-Ost ist im

- Beschluß des IX. Parteitagess - Direktive zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR -
- Beschluß des Politbüros vom 30. 8. 1977 über das Wohnungsbauprogramm der Stadt Leipzig

- Beschluß des Bezirkstages Leipzig zur Wasserversorgung vom
1. 4. 1977

enthalten.

3. Kurzcharakteristik zum Wasserwerk Torgau-Ost

Das Wasserwerk besitzt nach Fertigstellung eine Kapazität von $Q_{\text{mittel}} = 124\ 500\ \text{m}^3/\text{d}$ und $Q_{\text{max.}} = 150\ 000\ \text{m}^3/\text{d}$. Die Wassergewinnungsanlagen bestehen aus 9 Brunnengruppen mit insgesamt 42 Vertikalbrunnen, die aus dem Uferfiltrat der Elbe bzw. dem eiszeitlichen Grundwasserleiter das Rohwasser fördern. Die Standorte der Brunnen befinden sich im westlichen Elbvorland südlich von Torgau bis nördlich von Belgern. Der Ausbau erfolgt in 2 Ausbaustufen im Zeitraum 1980 bis 1987.

1. Ausbaustufe: Brunnengruppen I - VI
2. Ausbaustufe: Brunnengruppen VII - IX

Das aufbereitete Trinkwasser wird mittels einer 60 km langen Fernwasserleitung in das Versorgungsgebiet der Stadt Leipzig eingespeist.

4. Kurzcharakteristik des Trinkwasserschutzgebietes

Das Trinkwasserschutzgebiet wird weitestgehend durch das Gebiet der Elbaue bestimmt. Der zentrale Vorfluter in diesem Gebiet ist die Elbe mit den natürlichen Überschwemmungsbereichen.

Das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, industrielle Nutzungen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die Besiedlung ist sehr dünn und in den Gemeinden bzw. Ortsteilen Werdau, Graditz, Pülswerda, Kamitz, Kathewitz, Loßwig, Köllitsch, Weßnig, Kunzwerda, Mehderitzsch, Kranichen, Mahitschen und Döbelnitz konzentriert. Als wichtigste Verkehrsverbindungen berühren die Straßen F 182 und F 183 das Schutzgebiet.

Durch die Schutzzonenfestlegung ergeben sich keine Nutzungsartenänderungen. Maßnahmen zum Ausgleich von Nutzungsbeschrän-

kungen sowie Folgeinvestitionen werden ermittelt und durch die Schutzzonenkommission des Rates des Bezirkes entschieden.

5. Einteilung und Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes

Die Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen erfolgte auf der Grundlage

- des hydrogeologischen Ergebnisberichtes der Detailerkundung Torgau 1974/76 des VEB Hydrogeologie Nordhausen und
- der Stellungnahme der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes vom 29. 8. 1977 zum Investitionsvorhaben Wasserwerk Torgau-Ost

und ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Fassungszone (Schutzzone I)

Sie wird allseitig ab Fassungsstandort mit je 20 m festgelegt, wobei jeder der Fassungsstandorte I - VII eine in sich abgeschlossene Fassungszone und die Fassungsstandorte VIII und IX eine gemeinsame Fassungszone erhalten.

Engere Schutzzone (Schutzzone II)

Sie wird in östlicher Richtung durch die Elbe begrenzt und erstreckt sich ab Fassungsstandort ca. 200 - 300 m weit in die westliche Richtung. Für die Fassungsstandorte I - VII so-wie für die Fassungsstandorte VIII und IX wird je eine gemeinsame Engere Schutzzone festgelegt.

Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Sie umfaßt ein Gebiet, das

- im Norden durch die Stadt Torgau
- im Osten von einem etwa 1 km breiten Streifen entlang der Elbe
- im Westen von F 182 und
- im Süden von der Stadt Belgern

begrenzt wird.

6. Verbote und Nutzungsbeschränkungen

6.1. Für Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den einzelnen Schutzzonen des Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Torgau-Ost ist der Standard TGL 24 348, Schutz der Trinkwassergewinnung, verbindlich.

6.2. Die vorgesehenen Kultivierungen von Millkippen, Gruben u. a. hat entsprechend der Anforderungen

- der Bodenhygiene und
- der qualitätsgerechten Kultivierung

zu erfolgen.

Die Abnahme dieser kultivierten Böden hat durch die Bezirkshygieneinspektion, Bereich Bodenhygiene, und der Arbeitsgruppe Bodenschätzung beim Rat des Bezirkes Leipzig, Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, zu erfolgen.

6.3. Grundsätzliche Festlegungen und Beschränkungen

Die Lagerung mineralischer und organischer Dünger ist innerhalb der Schutzzonen I und II generell untersagt. In der Schutzzone III ist die Lagerung möglich, wobei folgende Auflagen einzuhalten sind:

a) Lagerung mineralischer Dünger

Die Lagerung und Zwischenlagerung von Kalk ist gestattet. Die Lagerung und Zwischenlagerung von Phosphorsäure, Kali und Stickstoff ist nur auf befestigten und undurchlässigen Flächen statthaft und gegen ein Abspülen in den Untergrund zu sichern.

b) Lagerung organischer Dünger

Die Lagerung ist entsprechend der TGL 24 345 vorzunehmen. Die Zwischenlagerung ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bei der Oberflächmeistererei zu beantragen.

Diese Auflage ist ab 1. 1. 1984 verbindlich.

6.4. Die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngern ist gemäß TGL 24 345 vorzunehmen und wird innerhalb der einzelnen Schutzzonen wie folgt festgelegt:

- Schutzzone I: Die mineralische und organische Düngung ist generell verboten.
- Schutzzone II: Die Ausbringung von organischem Dünger ist nur in fester Form bis max. 25 m³/ha und Jahr gestattet, wobei die Gesamtstickstoffmenge (mineralisch und organisch) max. 200 kg/ha und Jahr nicht übersteigen darf.
- Schutzzone III: Die Ausbringung von mineralischem und organischem Dünger ist in fester und flüssiger Form gestattet und darf eine Gesamtstickstoffmenge pro Jahr (mineralisch und organisch) von max. 300 kg/ha nicht überschreiten.

Die Verteilung von Gülle ist nur in der Vegetationszeit in mindestens 4 Gaben gestattet.

~~Diese Auflage ist ab 1. 1. 1984 verbindlich.~~

Die Ausbringung von Gülle im Überflutungsgebiet der Elbe ist generell untersagt.

6.5. Der intensive Obstanbau ist innerhalb der Schutzzone I und II verboten. Die Bewirtschaftung in der Schutzzone II ist unter Beachtung einer jährlichen Gesamtstickstoff- und Kaliümdüngung von je 200 kg/ha in mindestens 3 Gaben sowie der Nichtanwendung von Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln entsprechend der einschlägigen TGL möglich.

Eine Neuanpflanzung innerhalb der Schutzzone II ist untersagt und eine schrittweise Verlagerung des Obstbaumbestandes aus der Schutzzone II ist vorzunehmen.

Innerhalb der Schutzzone III ist der intensive Obstanbau unter Beachtung einer jährlichen Gesamtstickstoff- und Kaliümdüngung von je 200 kg/ha in mindestens 3 Gaben gestattet.

7. Sonstige Hinweise zur weiteren Verfahrensweise

7.1. Zur Quantifizierung eintretender Beeinträchtigungen der derzeitigen Nutzung ist durch den VEB Fernwasserversorgung Elbaue-

Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Torgau-Ost

1. Veranlassung

Gemäß Antrag des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz Torgau vom 4. 1. 1977 wird für die Trinkwassergewinnungsanlagen des künftigen Wasserwerkes Torgau-Ost (Kreis Torgau, Bezirk Leipzig) das Trinkwasserschutzgebiet festgelegt.

Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR, Landeskulturgesetz vom 14. 5. 1970 - § 28;
- des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und Instandhaltung der Gewässer und den Schutz der Hochwassergefahren, Wassergesetz vom 17. 4. 1963 - § 28;
- der 1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17.4.1963, § 52;
- der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. 7. 1974 (GBl. I, Nr. 37) und
- der TGL 24 348, Schutz Trinkwassergewinnung.

2. Volkswirtschaftliche Begründung

Das Wasserwerk Torgau wird Bestandteil des Fernwasserversorgungssystems Elbaue-Ostharz und ist zur Sicherung der Trinkwasserversorgung des Ballungsraumes Leipzig, insbesondere zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms, notwendig.

Das Wasserwerk Torgau-Ost ist im

- Beschluß des IX. Parteitag - Direktive zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR -
- Beschluß des Politbüros vom 30. 8. 1977 über das Wohnungsbauprogramm der Stadt Leipzig

Ostharz Torgau dem wissenschaftlich-technischen Zentrum der Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Bezirkes Leipzig ein Gutachten gemäß Bodennutzungsverordnung in Auftrag zu geben. Das Gutachten ist nach Verteidigung als Bestandteil des Maßnahmenplanes aufzunehmen. Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Kennziffern ist entsprechend der Einordnungsmöglichkeit und der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

7.2. Die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Schutz-zonenordnung sowie der erteilten Auflagen ist gemäß § 14 der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. 7. 1974 (GBl. Teil I, Nr. 37) von den festgelegten Dienststellen durchzuführen.

7.3. Die Kontrolle und Überwachung der Schutz-zonenbestimmungen und die Erfüllung der Auflagen des Maßnahmenplanes wird durch die bezirkliche Schutz-zonenkommission jährlich mindestens einmal durchgeführt.

Die Übergabe des Nutzungsrechtes, die Mitnutzung und Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind auf der Grundlage der BNVO u. a. zu begründen und in gesetzlich fixierten Fristen vorher zu beantragen.

7.4. Die Bekanntgabe des Beschlusses einschließlich des Maßnahmenplanes hat gemäß § 12 der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. 7. 1974 (GBl. Teil I, Nr. 37) zu erfolgen.

7.5. Die Entschädigungsforderungen der gemäß Punkt 6 sowie 7.6. betroffenen Rechtsträger für entstehende Wirtschafterschwer-nisse sind beim VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz Torgau bis zum 30. 6. 1981 gütlich zu sachen.

7.6. Durch den Rat des Bezirkes ist zur Durchsetzung dieses Beschlusses ein Maßnahmenplan mit den zu realisierenden Maßnahmen und den Verantwortlichkeiten für die Durchführung der getroffenen Festlegungen zu beschließen.



Trinkwasserschutzzone
Wasserwerk Torgau Ost